



## Übersicht Lenk- und Ruhezeitenvorschriften

entsprechend der EU-Verordnung 561/2006

<b>Anwendung</b>	Kfz über 3,5 t GG / national auch Kfz mit mehr als 2,8 bis 3,5 t GG gem. FPersV
<b>Tageslenkzeit</b>	9 Std. / 2 x in der Woche 10 Std.
<b>Wochenlenkzeit</b>	Obergrenze <b>56 Std.</b> , im Durchschnitt 45 Std.
<b>Doppelwoche</b>	90 Std.
<b>Lenkzeitunterbrechung</b> (Fahrunterbrechung)	nach spätestens 4,5 Std. 45 Min. aufteilbar in <b>2 Teilunterbrechungen</b> : <b>1. Teil</b> 15 Min. und <b>2. Teil</b> 30 Min. innerhalb eines Zeitintervalls von 5 ¼ Std.
<b>Ruhezeit</b>	
1 Fahrer	11 Std., 3 x in der Woche verkürzbar auf 9 Std. (keine Nachholpflicht),  12 Std. bei Aufteilung in höchstens 2 Abschnitte: <b>1. Teil</b> 3 Std. und <b>2. Teil</b> 9 Std. (mindestens 9 Std. zusammenhängend) innerhalb von 24 Std.
2 Fahrer*	9 Std. innerhalb 30 Std.
<b>Wöchentliche Ruhezeit</b>	45 Std. einschließlich Tagesruhezeit, verkürzbar auf 24 Std. (Nachholpflicht innerhalb 3 Wochen) <b>Grundregel:</b> innerhalb 2 Wochen einmal 45 Std.
<b>Aneinanderreihung von Tageslenkzeiten</b>	<b>Für alle:</b> Es dürfen maximal bis zu sechs 24-Stunden-Zeiträume aneinandergereiht werden
<b>Mitzuführende Schaublätter seit 1. Januar 2008</b>	der laufende Tag und die vorausgegangenen 28 Kalendertage

\* Während der ersten Stunde des Mehrfahrerbetriebes muss der zweite Fahrer noch nicht mit im Fahrzeug sein. Dessen Anwesenheit ist erst ab der zweiten Stunde vorgeschrieben.